

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ba6496dd-37d9-3261-a67f-00bac2a9c01f>

#### **Bibliografie**

|                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| <b>Titel</b>              | Strafprozessordnung (StPO) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | StPO                       |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                     |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                       |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 312-2                      |

## § 59 StPO - Vereidigung

(1) <sup>1</sup>Zeugen werden nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen für notwendig hält. <sup>2</sup>Der Grund dafür, dass der Zeuge vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden, es sei denn, der Zeuge wird außerhalb der Hauptverhandlung vernommen.

(2) <sup>1</sup>Die Vereidigung der Zeugen erfolgt einzeln und nach ihrer Vernehmung. <sup>2</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet sie in der Hauptverhandlung statt.

